



**Hinweise für Seminare
zur Eignungsprüfung
gemäß AnerkennungsVO Berufsqualifikationen Lehramt
vom 22.10.2007 (zuletzt geändert 08.07.2018)**

Gemäß der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich vom 22. Oktober 2007 (in der Fassung vom 08.07.2018) können Angehörige eines Mitgliedstaates der EU beantragen, dass ihre in dem Mitgliedsstaat erworbene Lehrbefähigung als Befähigung zu einem Lehramt gemäß Lehrerausbildungsgesetz in Nordrhein-Westfalen anerkannt wird.

Für das Anerkennungsverfahren gemäß § 2 AnerkennungsVO-Berufsqualifikation Lehramt ist in NRW die Bezirksregierung Arnsberg federführend. Das Verfahren endet mit einem Anerkennungsbescheid. Bei Vorliegen wesentlicher Unterschiede weist der Bescheid die Möglichkeit der Wahl zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung aus. In diesem Bescheid werden die festgelegten Verfahrensschritte für beide Möglichkeiten erläutert. Die im Herkunftsland erworbene Note wird in das deutsche Notensystem übertragen.

Die Bewerber*innen müssen sich für eine der beiden Maßnahmen **unwiderruflich** entscheiden (§ 6 Abs. 4 AnerkennungsVO-Berufsqualifikation Lehramt).

Anpassungslehrgänge werden von Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) durchgeführt. Die Lehrgangsteilnehmer*innen werden von der zuständigen Bezirksregierung den ZfsL zugewiesen (§ 7 Abs. 3 AnerkennungsVO-Berufsqualifikation Lehramt).

Eignungsprüfungen werden vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen NRW abgelegt. Das Landesprüfungsamt bildet hierzu einen Prüfungsausschuss (§ 14 Abs. 1 AnerkennungsVO-Berufsqualifikation Lehramt).

Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Unterrichtsproben in den beiden der bisherigen Ausbildung und Berufstätigkeit des Prüflings entsprechenden Fächern und einer mündlichen Prüfung von bis zu 120 Minuten, mindestens jedoch 60 Minuten. (§§ 15 bis 17 AnerkennungsVO-Berufsqualifikation Lehramt).

Die in dem Bescheid der Bezirksregierung bezeichneten vorliegenden wesentlichen fachwissenschaftlichen Unterschiede oder wesentliche nicht abgedeckte berufliche Tätigkeitsbereiche sind in einer **eigenständigen und eigenverantwortlichen Vorbereitung** auf die Eignungsprüfung auszugleichen. Nicht in der AnerkennungsVO-Berufsqualifikation Lehramt festgelegt, aber in allen bisher ergangenen begründeten Bescheiden der zuständigen

Bezirksregierung ausgewiesen, ist eine in der Regel sechswöchige Hospitationszeit, die den Bewerberinnen und Bewerbern an der Schule, an der die Eignungsprüfung stattfinden soll, eingeräumt wird.

Eine Kandidat*innen - und praxisorientierte Hinführung zur Eignungsprüfung, bei der ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft seitens der beteiligten ZfsL, der Schulen und der Kandidat*innen unabdingbar ist, lässt sich wie folgt verallgemeinernd beschreiben:

1. Die Außenstellen des Landesprüfungsamtes bieten den Kandidat*innen, wenn gewünscht, bereits im Vorfeld der unwiderruflichen Entscheidung eine individuelle Beratung über Ablauf von Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung an.
2. Bei Durchführung einer Eignungsprüfung sind nach Rücksprache mit dem ZfsL, aus dem nach sachlichen Überlegungen (regionale Prioritäten der Kandidat*innen, fachspezifische Ressourcen in Seminar und Schule) zwei der vier Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Eignungsprüfung zu berufen (eine Seminarrausbilderin oder ein Seminarrausbilder für jedes Fach, das geprüft wird). Im ZfsL in dessen Bereich die Schule, an der die Eignungsprüfung stattfinden könnte, liegt, wird ein gemeinsamer Beratungstermin durchgeführt. An diesem Termin nehmen möglichst alle an der Eignungsprüfung Beteiligten (beide Seminarrausbilder*innen, Schulleitung der Prüfungsschule, Vertreter*in des Landesprüfungsamtes, Kandidat*in) sowie die Seminarleitung teil. In dem Beratungstermin werden angesprochen:
 - Leistungserwartungen für die mündliche Prüfung (fachmethodische und fachdidaktische Gegenstände der jeweiligen Unterrichtsfächer sowie ggf. die festgestellten fachwissenschaftlichen Unterschiede),
 - Erwartungen an die schriftliche Planung der Unterrichtsstunden
 - Literatur, die für ein Selbststudium den Kandidat*innen empfohlen werden kann,

soweit noch nicht erfolgt:

- Festlegung der Schule, an der die sechswöchige Hospitationszeit und die Eignungsprüfung stattfinden sollen,
- vorläufige Terminierung für Hospitation und Eignungsprüfung.

3. Der Termin für die Eignungsprüfung wird endgültig vom Prüfungsamt festgelegt. Der Ablauf wird im Benehmen mit der Leitung des Seminars und der Schulleitung der Schule, an der Hospitation und Eignungsprüfung stattfinden, bestimmt und den Kandidat*innen werden mitgeteilt (§§ 15, 16, 17 AnerkennungsVO-Berufsqualifikation Lehramt):
 - Beginn und Ende der Hospitationszeit,
 - Lerngruppen für Hospitation und Eignungsprüfung,
 - Termin für die Eignungsprüfung,
 - Aufgaben für die Unterrichtsproben,
 - Gegenstände der mündlichen Prüfung.
4. Die Kandidat*innen teilen spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin die genauen Themen für die Unterrichtsproben und den Beginn der Unterrichtsproben dem Seminar schriftlich mit. Das Seminar leitet diese Themenmitteilungen an die Prüfer*innen weiter.
5. In allen Auswertungsgesprächen im Anschluss an bisher abgelegte Eignungsprüfungen ist herausgestellt worden, dass eine adäquate schulische Vorbereitung auf die Eignungsprüfung sich nicht ausschließlich auf Hospitationstätigkeiten beschränken sollte. Vielmehr wurde mit Zustimmung aller Beteiligten vereinbart, dass die Kandidat*innen in der zweiten Hälfte ihrer Hospitationszeit in den Lerngruppen für ihre Unterrichtsproben auch selbst Unterricht erteilen können.
6. Eine Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen des Seminars ist nicht vorgesehen, da die Kandidat*innen sich für eine Eignungsprüfung und nicht für einen Anpassungslehrgang entschieden haben.